

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Satzung der Gemeinde Boostedt  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und über die Abgabe von Wasser ((Wasserversorgungssatzung)  
(in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 08.12.2022)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 Wasserversorgungssatzung wird gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.02.2004 nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Boostedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind

- a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Wasserwerk einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen, Reinwasserbehälter und Transportleitungen,
- b) die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
- c) von Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Grundstücksgrenze.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Anschlussbeiträge für den Aufwand der Herstellung, den Ausbau oder Umbau nach Abs. 1,
- b) Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung (§ 26). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentliche Einrichtung einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren):

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
- b) für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab für den Anschlussbeitrag**

(1) Der Anschlussbeitrag für die Wasserversorgungsanlage wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücke gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

- a) Bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) Bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) Bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. A) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) Bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauG) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit (5). Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenbegrenzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
  4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. Vervierfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
    - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
    - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
    - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
  2. Für die Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
    - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
  3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
    - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vorgeschosse.
- 4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten die Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 6. Auf Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
- 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
- 8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

#### **§ 4 Beitragssätze**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Wasserversorgung zur Deckung des Aufwandes gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a) – c) dieser Satzung beträgt je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche 1,30 Euro.

#### **§ 5 Beitrags- und Erstattungspflichtiger**

Beitrags- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Anforderung des Beitrages oder Erstattungsbeitrages Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitrags- und erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitrags- und erstattungspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Hausanschlussleitungen.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Auf die Beitrags- und Erstattungspflicht können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der für zusätzliche Grundstücksanschlüsse von dem Eingang der Vorauszahlungen abhängig zu machen.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit der Beitrags- und Erstattungsbeträge**

Die Beitrags- und Erstattungsbeträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für Erhebung einer Vorauszahlung.

## **§ 9 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitrags-/ Erstattungspflicht kann der Beitrags- und/oder Erstattungsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitrags-/Erstattungspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebeitrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 10 Wassergebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie die Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Wassergebühren. Die Wassergebühren werden in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	$Q_n$	$5\text{m}^3/\text{h}$	0,51 Euro
bis	$Q_n$	$10\text{m}^3/\text{h}$	1,02 Euro
über	$Q_n$	$10\text{m}^3/\text{h}$	2,56 Euro
- (3) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist  $1\text{ m}^3$  Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt \*) **0,85 Euro/m<sup>3</sup> Wasser**.
- (4) Für die Bauwasserentnahme wird für die Bauzeit eine Pauschalgebühr in Höhe von 70,00 Euro erhoben, solange noch kein Wasserzähler installiert ist.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebühr entsteht mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und

Teileigentümer sind Gesamtschuldner der auf ihr Grundstück entfallenden Gebühren. Mieteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 13**

#### **Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum, gilt der Wasserverbrauch der Abrechnungsperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird zu Beginn des laufenden Jahres abgerechnet. Die Abrechnungssumme wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr für Bauwasser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

### **§ 14**

#### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr, usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Wassergebühren.

### **§ 15**

#### **Festsetzung der Beiträge, Erstattungen und Gebühren**

Beiträge, Erstattungen und Gebühren nach dieser Satzung werden durch die Gemeinde festgesetzt; sie sind öffentliche Abgaben und ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Lasten.

### **§ 16**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen, Erstattungen und Gebühren, die sich in Anwendung dieser Satzung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

**§ 17**  
**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

**§ 18**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes sowie dem Bauamt der Gemeinde Boostedt zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen personenbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 19**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 06.03.1984 außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen. Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Boostedt, 16.02.2004

gez. Rüdiger Steffensen  
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung vom 21.12.2004 - Änderung in § 10
2. Nachtragssatzung vom 22.11.2006 - Änderung in § 10
3. Nachtragssatzung vom 26.11.2007 - Änderung in § 10
4. Nachtragssatzung vom 15.12.2009 - Änderung in § 10
5. Nachtragssatzung vom 14.12.2010 - Änderung in § 10
6. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 - Änderung in § 10
7. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 - Änderung in § 10
8. Nachtragssatzung vom 29.11.2013 - Änderung in § 10
9. Nachtragssatzung vom 22.11.2016 - Änderung in § 10
10. Nachtragssatzung vom 03.12.2020 - Änderung in § 10
11. Nachtragssatzung vom 08.12.2022 - Änderung in § 10